

# Förderleitfaden der Stadt Niebüll

## Präambel

Zahlreiche Vereine, Verbände und Organisationen prägen das Bild der Stadt Niebüll. Ihre Vielfalt zu erhalten ist daher unser Ziel. Hierfür fördert die Stadt Niebüll Vereine, Verbände und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Kultur, Musik, Heimatpflege, Naturschutz sowie in sozialen und caritativen Bereichen bei der Erreichung ihrer Ziele. Dies erfolgt u.a. durch finanzielle Zuwendungen zu investiven Maßnahmen sowie Projekten.

Vereine, Verbände und Organisationen, die nicht der Allgemeinheit dienen oder gewinnorientiert sind, sind von einer investiven Förderung ausgeschlossen. Ebenso sind politische Organisationen und Parteien von dieser Förderung ausgeschlossen.

Die Grundsätze der Förderung sowie das Antragsverfahren sind in diesem Förderleitfaden festgelegt.

## § 1 - Grundsätze für eine Förderung durch die Stadt Niebüll

Für eine finanzielle Förderung durch die Stadt Niebüll gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Verein, der Verband oder die Organisation (im Folgenden „der Antragsteller“) muss seinen Sitz in der Stadt Niebüll haben und/oder seine Angebote und Leistungen in der Stadt Niebüll erbringen.
2. Der Antragsteller muss seine Gemeinnützigkeit i.S.d. § 51 der Abgabenordnung (AO) von 1977 nachweisen. Diesen sind Vereine, Verbände und Organisationen gleichzustellen, die gemeinnützigen Zwecken und Zielen dienen, bzw. das Gemeinwohl fördern. In diesen Fällen entscheidet die Stadtvertretung über die Gleichstellung.
3. Der Antragsteller muss über geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse verfügen (Buchführung, Jahresrechnung und Rechnungsprüfung) und diese der Stadt Niebüll auf Verlangen nachweisen.
4. Eine Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt werden. Das Antragsverfahren wird in § 4 erläutert.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Niebüll. Auch die Bereitstellung von Fördermitteln im jeweiligen Haushalt der Stadt erwirkt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## § 2 - Art der Förderung

Dieser Förderleitfaden regelt die Förderung von Investitionen durch die Stadt Niebüll.

Als Investition wird der Erwerb, die Herstellung oder der Bau von Vermögensgegenständen ab einem Wert von mindestens 1.000,00 € netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer bezeichnet. Auch ein möglicher Grunderwerb stellt eine Investition dar, soweit dieser für das geplante Vorhaben oder die Maßnahme erforderlich ist.

### **§ 3 – Fördereckpunkte und -regeln**

1. Über die Förderanträge beschließt die Stadtvertretung.
2. Vor der Inanspruchnahme von Fördermitteln der Stadt Niebüll sind andere Fördermöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen. Die Bemühungen zum Einwerben von Fördermitteln dritter sind der Stadt Niebüll nachzuweisen.
3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, soweit die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme sichergestellt ist. Etwaige weitere zuschussgebende Stellen sind der Stadt zu benennen.
4. Es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller finanziell in der Lage ist, auch die Folgekosten der geförderten Maßnahme dauerhaft aufzubringen.
5. Maßnahmen, die über mehrere Abschnitte und/oder Jahre umgesetzt werden, sind als Gesamtmaßnahme zu beantragen. Eine Aufteilung einer Maßnahme auf mehrere Jahre ist im Rahmen der Gesamtantragstellung möglich und anzugeben.
6. Eine Weitergabe der Zuwendung oder des erhaltenen Zuschusses ist nicht zulässig.
7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesem Förderleitfaden nicht begründet werden.
8. Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichung in besonderen Fällen sind möglich und bleiben der Stadt Niebüll durch Beschlussfassung in der Stadtvertretung vorbehalten.

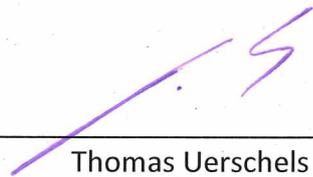
### **§ 4 - Antragsverfahren**

1. Förderungen können gewährt werden, wenn die Maßnahme bis zur Entscheidung über den Antrag nicht begonnen wurde. In Ausnahmefällen kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden. Hieraus leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung der Maßnahme ab.
2. Ein Förderantrag ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich einer ausführlichen Begründung an die Stadt Niebüll zu stellen.
3. Förderanträge sind bis zum 31. August eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr einzureichen. Später eingereichte Förderanträge können für das Planjahr nur noch in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
4. Vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses oder einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis, bei Anforderung mit entsprechenden Belegen). Teilauszahlungen sind nach Fortschritt der jeweiligen Maßnahme möglich.
5. Die Stadt Niebüll kann sich vorbehalten, einen Zuschuss oder eine Zuwendung durch eine grundbuchliche Eintragung oder auf andere Weise abzusichern.

## § 5 – Inkrafttreten

Dieser Förderleitfaden findet nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 23.02.2023 zum 24.02.2023 Anwendung.

Niebüll, den 23.02.2023



---

Thomas Uerschels  
Bürgermeister